

Schulgemeinde Fällanden Telefon 044 806 34 34
Schwerzenbachstrasse 10 Telefax 044 806 34 28
Postfach 211 Direktwahl 044 806 34 30
8117 Fällanden sandra.derflinger@schulefaellanden.ch
www.schulefaellanden.ch



Schule Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Reglement Schulzahnpflege

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
1.1. Gesetzliche Grundlagen	2
1.2. Zuständigkeit.....	2
1.3. Anstellung Schulzahnärzte	2
1.4. Anstellung Schulzahnpflege-Instruktorinnen	2
2. Organisation.....	2
2.1. Prophylaxe.....	2
2.2. Behandlung.....	2
2.3. Ablauf	3
3. Finanzielles	3
3.1. Reihenuntersuch beim Schulzahnarzt.....	3
3.2. Behandlungskosten.....	3
3.3. Subventionen	3

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2.4.2007 und die Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.1965 bilden die Grundlage der Schulzahnpflege der Schulgemeinde Fällanden.

1.2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die systematische Zahnpflege der Schulgemeinde erstreckt sich auf alle Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter.

1.3. Anstellung Schulzahnärzte

Die Schulpflege schliesst mit Zahnärzten einen Vertrag für Belange der Schulzahnpflege ab. In diesem Vertrag wird u.a. die jährliche obligatorische Untersuchung aller Schulkinder der Schulgemeinde durch ausgewiesene Fachpersonen geregelt.

1.4. Anstellung Schulzahnpflege-Instruktorinnen

Die Schulpflege stellt Schulzahnpflege-Instruktorinnen an, welche regelmässig in den Klassen Lektionen zur Mund- und Zahnpflege erteilen.

2. Organisation

2.1. Prophylaxe

Dauer

Die Prophylaxe beginnt im ersten Jahr der Kindergartenstufe und dauert bis Ende der Sekundarstufe.

Anspruch

In der Gemeinde Fällanden wohnhafte Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf eine jährliche Kontrolluntersuchung durch den Schulzahnarzt. Die Durchführung dieser Untersuchungen wird von der Schule organisiert und findet während der Unterrichtszeit statt.

Privater Zahnarzt

Schülerinnen und Schüler, welche nicht am jährlichen Reihenuntersuch durch die Schulzahnärzte teilnehmen, sind verpflichtet, die Jahreskontrolle bei einem privaten Zahnarzt durchführen zu lassen. Die Eltern teilen dies schriftlich den Klassenlehrpersonen mit und sind anschliessend für die Organisation, die Durchführung und den Nachweis der jährlichen Kontrollen selber verantwortlich.

Bite-Wing-Röntgenaufnahmen

Die Schülerinnen und Schüler der 2. Sekundarstufenklassen können für eine gründliche Zahnuntersuchung diagnostische Bite-Wing-Röntgenaufnahmen beim Schulzahnarzt machen lassen. Die Aufnahmen sind freiwillig und bedürfen das Einverständnis der Eltern. Die Kosten für diese Röntgenaufnahmen werden von der Schulgemeinde übernommen.

Umfang Hygiene-Lektionen

Zur Vorbeugung gegen Zahn- und Zahnfleischerkrankungen führt die Schulzahnpflege-Instruktorin in den Klassen Lektionen zur Mund- und Zahnhygiene durch. Der Umfang beträgt:

Im Kindergarten	4 Lektionen pro Schuljahr
In der Unterstufe	2 Lektionen pro Schuljahr
In der Mittelstufe	2 Lektionen pro Schuljahr
In der Sekundarstufe	1 Lektion pro Schuljahr

2.2. Behandlung

Zahnarztwahl

Eine Behandlung der Zähne durch den Schulzahnarzt ist nicht obligatorisch. Die Eltern sind in der Wahl des behandelnden Zahnarztes frei.

2.3. Ablauf

Zahnheft

Für die Schülerinnen und Schüler wird ein Zahnheft erstellt, in dem jeweils der Befund aufgrund des Reihenuntersuchs durch den Schulzahnarzt eingetragen wird.

Terminvereinbarung

Liegt eine Beschädigung oder eine Erkrankung vor, muss mit dem Schulzahnarzt oder mit dem privaten Zahnarzt ein Termin für eine Behandlung vereinbart werden.

Unterschrift der Eltern

Nach Abschluss der Behandlung ist das Zahnheft von den Eltern zu unterschreiben und der Klassenlehrperson abzugeben.

3. Finanzielles

3.1. Reihenuntersuch beim Schulzahnarzt

Der jährliche Reihenuntersuch durch die Schulzahnärzte ist kostenlos. Die Schulzahnärzte verrechnen die Kosten der jährlichen obligatorischen Untersuchung direkt der Schulgemeinde.

Erfolgt die Kontrolluntersuchung durch den privaten Zahnarzt, gehen die Kosten zu Lasten der Eltern.

3.2. Behandlungskosten

Die Kosten für Zahnbehandlungen oder Zahnstellungskorrekturen haben die Eltern zu tragen. Die Verrechnung erfolgt durch den Zahnarzt direkt an die Eltern.

Kieferorthopädische Behandlungen

An kieferorthopädische Behandlungen werden keine finanziellen Beiträge ausgerichtet.

3.3. Subventionen

Bei Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien und/oder Sozialhilfe erhalten, leistet die Schulgemeinde einen Beitrag an die Kosten der Behandlung. Die Kostenbeteiligung erfolgt gemäss der Subventionsverordnung der Schulgemeinde Fällanden vom 16.6.2010.

Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnung der Eltern verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden (§9 Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.1962).

Der behandelnde Zahnarzt stellt den Eltern direkt Rechnung. Eine Kostenbeteiligung der Schulgemeinde erfolgt nur auf den Restbetrag, welcher durch die Beitragsleistungen der privaten Krankenkasse der Schülerinnen und Schüler nicht gedeckt ist.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung der Schulpflege vom 13. November 2017 genehmigt. Es tritt per 14. November 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen und Reglemente.

Schulpflege Fällanden
Präsident



Bruno Loher

Schulgemeinde Fällanden
Geschäftsleiter



Sven Kohler



Subventionsverordnung der Schulgemeinde Fällanden

Die vorliegende Subventionsverordnung ist anwendbar für alle kostenpflichtigen Bereiche der Volksschule.

1. Subventionsskala

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz
Bis Fr. 36'000	80%
Bis Fr. 39'000	70%
Bis Fr. 42'000	60%
Bis Fr. 45'000	50%
Bis Fr. 48'000	40%
Bis Fr. 51'000	30%

2. Rahmenbedingungen

- Subventionsberechtigt sind Eltern, die in der Gemeinde Fällanden Wohnsitz haben.
- Das steuerbare Vermögen von Gesuchstellern wird bei der Berechnung ab einem Betrag von Fr. 50'000.-- mit 10% zum steuerbaren Einkommen dazugerechnet.
- Bei unverheirateten Paaren, die länger als fünf Jahre in Wohngemeinschaft leben, werden die steuerbaren Einkommen und Vermögen zusammengerechnet.

3. Indexierung

Die Skala wird dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst, sobald sich beim Preisindex ein Zuwachs von mehr als 3% seit der letzten Anpassung ergeben hat. Als Basis für die nächste Anpassung wird ein Index von 101.0 Punkten entsprechend dem Indexstand vom August 2007 festgelegt (100% = Index Dezember 2005).

Die Subventionsverordnung wurde an der Schulgemeindeversammlung vom 23. Juni 2010 genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft gesetzt.

Schulgemeinde Fällanden
Schulpflege

Anneliese Schnoz
Präsidentin

Elisabeth Weiss
Leitung Schulverwaltung